



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Kleine Anfrage betreffend Bewilligungspraxis für Gelegenheitswirtschaften

Die Rahmenbedingungen für reguläre Gastwirtschaften einerseits und Gelegenheitswirtschaften andererseits seien unterschiedlich, wird in einem parlamentarischen Vorstoss moniert. Der Regierungsrat nimmt Stellung zu den aufgeworfenen Fragen.

Im Rahmen einer kleinen Anfrage verlangt Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiesseen, vom Nidwaldner Regierungsrat Auskünfte betreffend Bewilligungspraxis für Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken (Gelegenheitswirtschaften). Die Gastronomie sei in den letzten zehn Jahren grossen Veränderungen unterworfen gewesen, zu denen unter anderem die neue Lebensmittelgesetzgebung, die Einführung der Promille-Grenze bei 0.5, die Einführung der Mehrwertsteuer und das Rauch- und Spielautomatenverbot zählen. Im Hinblick auf die Gelegenheitswirtschaften im Kanton Nidwalden wurden die folgenden Fragen aufgeworfen:

- Welche Übersicht hat der Kanton über die Bewilligungspraxis von Vereins- und Gelegenheitswirtschaften wie beispielsweise Kirchenzentren, Gemeindesälen, Altersheimen etc.?
- Hat der Kanton eine Liste der verantwortlichen Personen, die diese Betriebe leiten?
- Wie werden die Abrechnungen kontrolliert betreffend Mehrwertsteuern, Alkoholabgaben, Lebensmittelkontrollen, Sicherheit oder generell die Forderungen der Steuern?

Der Regierungsrat anerkennt die Veränderungen im Bereich Gastronomie, die sich in den letzten zehn Jahren ergeben haben. Die Volkswirtschaftsdirektion hat seit Längerem erkannt, dass das aktuelle Gastgewerbegesetz den veränderten Gegebenheiten zu wenig Rechnung trägt und deshalb 2010 eine Revision des Erlasses initiiert. Als zentrale Punkte der Revision wurden unter anderem die folgenden Elemente definiert: Regelungen für die Paragastronomie, die Anpas-

sung der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen und eine klare Kompetenzenregelung zwischen Kanton und Gemeinden.

Da der Bund gegenwärtig das eidgenössische Alkoholgesetz überarbeitet und dabei insbesondere geregelt wird, ob der Kanton in Zukunft weiterhin eine Abgabe erheben muss oder zukünftig kann, wurde die Revision der kantonalen Gesetzgebung gestoppt. Das neue eidgenössische Alkoholgesetz tritt frühestens am 1. Juli 2016 in Kraft. Die Volkswirtschaftsdirektion verfolgt den Gesetzgebungsprozess auf eidgenössischer Ebene und nimmt die Arbeiten wieder auf, wenn das Bundesgesetz vorliegt.

Im Hinblick auf die im Vorstoss gestellten Fragen äussert sich der Nidwaldner Regierungsrat wie folgt: Gemäss Gastgewerbegesetz erteilt der Kanton die Gastgewerbebewilligungen und die Gemeinden die Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften. Das Arbeitsamt Nidwalden führt für jeden bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieb ein Dossier. Der Kanton verfügt nicht über eine Liste der Personen, die diese Betriebe leiten. Jedoch kann im Dossier eines bewilligungspflichtigen Betriebes die ganze Historie der vergangenen Jahre nachvollzogen werden. Die Gesuchsunterlagen und Bewilligungen sind mit der jeweilig verantwortlichen Person im Dossier abgelegt. Die jährliche Abgabe für den Verkauf oder den Ausschank von alkoholischen Getränken wird alle drei Jahre bei den bewilligungspflichtigen Betrieben überprüft und gemäss internen Richtlinien durch die Volkswirtschaftsdirektion neu festgesetzt. Die Rechnungen für die Gastgewerbeabgaben werden jährlich verschickt. Werden diese trotz Mahnung nicht bezahlt, erlischt die Bewilligung zum Führen eines Gastgewerbebetriebes gemäss Gastgewerbegesetz.

Die Zuständigkeiten für die Rechnungsstellung und –kontrolle sind wie nachfolgend aufgelistet geregelt: Mehrwertsteuer (Eidgenössische Steuerverwaltung), Lebensmittelkontrolle (Labor der Urkantone), Sicherheit (Polizei oder selbständige Sicherheitsunternehmen) und Steuern (Steueramt Nidwalden).

RÜCKFRAGEN

Othmar Filliger, Volkswirtschaftsdirektor, Telefon 041 618 76 50, erreichbar am 27. November 2014 zwischen 15 und 16 Uhr.

Stans, 27. November 2014